Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/468

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Leistungsrechts der Kindergeldgesetze (Kindergeldverbesserungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindergeldkassengesetzes

Bis zur Neuregelung des Kindergeldrechts wird das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „deren Jahreseinkommen in dem Berechnungsjahr 7200 Deutsche Mark nicht überstiegen hat" durch die Worte ersetzt „deren Jahreseinkommen in dem Berechnungsjahr 9000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat".
2. In § 5 wird die Zahl „25" durch die Zahl „30" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kindergeldgesetzes

Bis zur Neuregelung des Kindergeldrechts wird das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden die Worte „für das dritte und jedes weitere Kind je 40 Deutsche Mark monatlich" durch die Worte „für das dritte und jedes weitere Kind je 50 Deutsche Mark monatlich" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Bis zur Neuregelung des Kindergeldrechts wird die Reichsversicherungsordnung wie folgt geändert:

In § 559 b Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „25" durch die Zahl „30" und die Zahl „40" durch die Zahl „50" ersetzt.

Artikel 4

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1962

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51